

GEBÜHRENORDNUNG

DER WASSERGENOSSENSCHAFT DISTELBERG

GEMEINDE HOFKIRCHEN IM TRAUNKREIS
BEZIRK LINZ-LAND

AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
VOM 28.10.2021

**ZULETZT GEÄNDERT IN DER AUSSCHUSSSITZUNG
VOM 19.06.2026**

INHALT

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Anschlussgebühr	3
§ 3 Ergänzungsgebühr	3
§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten	4
§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge	4
§ 6 Wasserbezugsgebühren	4
§ 6a Vergütungen für Funktionäre der WG	4
§ 7 Besondere Wasserentnahmen	5
§ 8 Zahlungsbedingungen	5
§ 9 Umsatzsteuer	6
§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten	6
§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Anhang 1:

Tarifblatt

§ 1 Anwendungsbereich

1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:

- a) Anschlussgebühr
- b) Ergänzungsgebühr
- c) Bereitstellungsgebühr
- d) Wasserbezugsgebühr
- e) Gebühren für besondere Wasserentnahmen
- f) Kostenersatz für Instandhaltung und besondere Aufwendungen

2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§ 2 Anschlussgebühr

1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine

- a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
- b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
- c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.

2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

3) Als Anschlussgebühr wird der pauschale Gebührensatz gemäß Tarifliste verrechnet.

4) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder so ferne die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist. Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

5) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

6) Bei Wassermangel, Leitungsgebrechen oder anderen Notsituationen ist der Ausschuss der Wassergenossenschaft berechtigt, das Wasserbezugsrecht einzuschränken.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2, im der Veränderung entsprechenden Umfang, zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln.

Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen. Wird die Anschlussgebühr nach Kontingenten berechnet so wird bei Überschreitung des erworbenen Kontingents ein entsprechendes Steigerungskontingent in Rechnung gestellt.

Hat das Wassergenossenschaftsmitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingents (z.B. Rohrbruch) werden zur Einstufung die drei davor liegenden Jahre herangezogen.

§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten

- 1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen;
- 2) Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung inkl. Hausabsperrschieber zur Gänze vom WG Mitglied zu tragen.

§ 5 Bau-und Sonderkostenbeiträge

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag (§ 18 Abs 1 lit b Satzungen) einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.
- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge (§ 18 Abs 13 Satzungen) vorgeschrieben werden.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. **Ausnahmen siehe § 6a.**
- 2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren werden mit dem Pauschalsatz gemäß Tarifliste verrechnet.
- 3a) Sofern die Wasserabzählung auf eine Wasserzählanlage umgestellt wird, treten die Tarife laut aktualisiertem Tarifblatt in Kraft.
- 4) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.
- 5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

7) Nichtmitglieder der Wassergenossenschaft haben den laut Tarifliste angeführten Betrag zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der jährlich pauschalierten Bereitstellungsgebühr sowie der jährlich pauschalierten Wasserbezugsgebühr für Nichtmitglieder. Nichtmitglieder sind Liegenschaften, welche freiwillig der Wassergenossenschaft nicht beigetreten oder freiwillig von dieser ausgetreten sind.

§ 6a Vergütungen für Funktionäre der WG

1) Funktionäre der Wassergenossenschaft Distelberg, welche zum einen Liegenschaftseigentümer wie auch Mitglied sein müssen, werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten.

2) Folgende Funktionen werden abgegolten: Obmann, Obmann-Stellvertreter, die Personalunion Kassier & Schriftführer, Rechnungsprüfer.

3) Die Abgeltung erfolgt für folgende Funktionen in folgender Höhe:

- a) Obmann: 100 % der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gemäß § 6
- b) Obmann-Stellvertreter: 50 % der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gemäß § 6
- c) Personalunion Kassier & Schriftführer: 100 % der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gemäß § 6
- d) Rechnungsprüfer: Aufarbeitung und Überprüfung der Angaben des Kassiers, Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Einmal jährlich Konsumation im Rahmen der Mitgliederversammlung bis zu Euro 50,00.

4) Oben angeführte Funktionäre sind vom „Schwimmbadtarif“ gemäß § 7 (Besondere Wasserentnahmen) nicht ausgenommen.

5) Diese Regelung tritt mit 01.01.2027 in Kraft.

§ 7 Besondere Wasserentnahmen

1) Die Wasserentnahme der Feuerwehr für Löschzwecke ist kostenlos.

2) Die Wasserentnahme für Schwimmbäder mit mehr als drei Kubikmeter (3 m³) Fassungsvermögen, Teiche und andere Anlagen mit einem besonderen Wasserverbrauch ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Jeder Pool-, Teich- oder Anlagenbesitzer entsprechend Absatz 2 hat unabhängig der Nutzungsintensität einmal jährlich den sogenannten „Schwimmbadtarif“ als besondere Wasserentnahme und als Zuschlag zur Verbrauchsgebühr zu entrichten.

b) die jährliche Gebühr berechnet sich aus dem Fassungsvermögen des Pools, Teichs oder Anlage, welche gemäß Tarifliste in zwei Kategorien unterteilt werden.

- Kategorie 1: Fassungsvermögen bis 30 m³
- Kategorie 2: Fassungsvermögen ab 30 m³

c) Wird der Pool, Teich oder Anlage nach schriftlicher Rücksprache und schriftlicher Genehmigung der Wasserwarte innerhalb des genehmigten Zeitrahmens befüllt, so wird der „reduzierte Schwimmbadtarif“ gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.

d) Wird der Pool, Teich oder Anlage ohne schriftliche Rücksprache und schriftlicher Genehmigung der Wasserwarte befüllt, so wird der „erhöhte Schwimmbadtarif“ gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.

e) Die Einholung der Genehmigung ist ausschließlich auf nachweisbarem elektronischem Wege (per Email) bei der Wassergenossenschaft einzuholen. Der Wasserwart vergibt den Zeitrahmen für die Befüllung in der Reihenfolge des schriftlichen Einlangens.

f) Für die Verrechnung des „Schwimmbadtarifs“ sind im Zweifelsfall die Aufzeichnungen der Wasserwarte über die erteilten Genehmigungen maßgebend.

g) Der „Schwimmbadtarif“ deckt eine jährliche Pool-, Teich oder Anlagenbefüllung sowie dringende oder technisch notwendige Nachfüllungen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.

2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.

3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug inklusive „Besonderer Wasserentnahmen“ gemäß § 7 entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.

4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.

5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.

6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.

8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.

9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.

10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.

11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist denen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Nettobeträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzu zurechnen.

§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten

1) Die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug der Gebührenordnung ergeben, ist nach den Satzungen vorzunehmen.

2) Es steht sowohl dem Genossenschaftsmitglied als auch der Genossenschaft frei, einen entsprechenden Antrag binnen einem Monat ab dem Fälligkeitsdatum der strittigen Gebühr einzubringen.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gerhard KUGELGRUBER

Harald WÜRMER
Mag. Sabine MADJAREWITSCH

Obmann

elektronisch gefertigt

Ausschussmitglieder

Anhang 1 - Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.07.2026

Gebührenordnung	Bezeichnung	Tarif in Euro	Beschluss
Anschlussgebühr § 2	Grundanschlussgebühr pro Anschluss	25.000,00	Ausschuss vom 19.06.2026
Bereitstellungsgebühr § 6	Bereitstellungsgebühr für Mitglieder und Nicht-Mitglieder	40,00	Ausschuss vom 28.11.2024
Wasserbezugsgebühr § 6	Pauschale pro Jahr für Mitglieder	135,00	Ausschuss vom 28.11.2024
Wasserbezugsgebühr § 6	Pauschale pro Jahr für Nicht-Mitglieder	472,50	Ausschuss vom 28.11.2024
Besondere Wasserentnahme § 7	reduzierter Schwimmbadtarif Kategorie 1	40,00	Ausschuss vom 26.01.2023
Besondere Wasserentnahme § 7	reduzierter Schwimmbadtarif Kategorie 2	60,00	Ausschuss vom 26.01.2023
Besondere Wasserentnahme § 7	erhöhter Schwimmbadtarif Kategorie 1	160,00	Ausschuss vom 26.01.2023
Besondere Wasserentnahme § 7	erhöhter Schwimmbadtarif Kategorie 2	240,00	Ausschuss vom 26.01.2023
Mahngebühr § 8	pro Mahnung	5,00	

Zusatz:

Es werden seitens der WG Distelberg maximal zwei Mahnungen versendet.
Danach tritt das österr. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 in Kraft.